



Richtlinie 15-01

Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette)

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Gewisse Verweise in dieser Richtlinie auf andere Richtlinien sind möglicherweise noch nicht aktiv, da aktuell noch nicht veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Abgabepflicht	3
2.1	Abgabepflichtige Strassen	3
2.2	Abgabepflichtige Personen	3
2.3	Abgabepflichtige Fahrzeuge	4
2.3.1	Grundsatz und Allgemeines	4
2.3.2	Fahrzeuge mit Wechselschildern	4
2.3.3	Sattelschlepper, Sattelanhänger und Sattelmotorfahrzeuge	4
2.3.4	Geschleppte Motorfahrzeuge	4
2.3.5	Veteranenfahrzeuge	4
2.4	Befreite Fahrzeuge	5
3	Verkauf der Vignette	5
3.1	Verkaufsperiode und Gültigkeitsdauer	5
3.2	Verkaufsstellen	6
3.2.1	Verkaufsstellen im Inland	6
3.2.2	Verkaufsstellen im Ausland	6
3.2.3	Verkaufsstellen an der Grenze	6
3.2.4	Verkauf im Internet	6
3.3	Verkaufspreis	6
4	Anbringen der Vignette am Fahrzeug	7
5	Rücknahme / Rückerstattung und Austausch	7
5.1	Verkaufsstellen	7
5.2	Abgabepflichtige Personen	7
5.2.1	Zerstörte oder nicht verwendete Vignetten	7
5.2.2	Frontscheibenbruch	8
5.2.3	Irrtümlich für nicht abgabepflichtige Fahrzeuge gekaufte Vignetten	8
6	Beschwerden	8
7	Kontrollen	8
8	Strafbestimmungen	8
8.1	Übertretungen	8
8.2	Fälschen von Vignetten und Mehrfachverwendung	9
9	Auskünfte	9

1 Allgemeines

Seit 1985 muss für das Benützen der Schweizer Autobahnen und Autostrassen (Nationalstrassen 1. und 2. Klasse) eine Abgabe bezahlt werden. Sie wird in Form der Autobahnvignette erhoben, deren Verkaufspreis CHF 40.-- beträgt. Die Vignette ist gültig für die Zeit vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Januar des Folgejahres. Die korrekt am Fahrzeug aufgeklebte Vignette gilt als Zahlungsnachweis.

Ausländische Fahrzeuge sind den schweizerischen Fahrzeugen gleichgestellt.

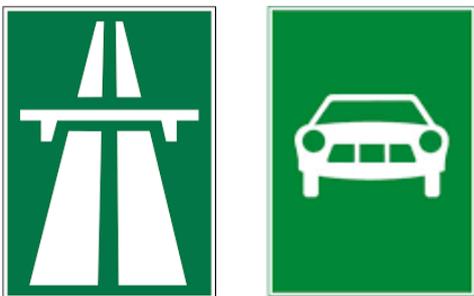
Rechtsgrundlagen:

- Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ([BV; SR 101: Artikel 86 Absatz 2](#))
- Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen ([Nationalstrassenabgabegesetz, NSAG; SR 741.71](#))
- Verordnung über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen ([Nationalstrassenabgabeverordnung, NSAV; SR 741.711](#))
- Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 über das Nationalstrassennetz ([SR 725.113.11](#))
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren ([Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021](#))

2 Abgabepflicht

2.1 Abgabepflichtige Strassen

Die Abgabe wird für die Benützung von Nationalstrassen erster und zweiter Klasse (abgabepflichtige Nationalstrassen) erhoben. Sie sind mit grünen Hinweistafeln für Autobahnen und Autostrassen gekennzeichnet.



[Übersicht der abgabepflichtigen Strassen.](#)

Bei den Autobahnzollstellen Basel-St. Louis, Rheinfelden und Kreuzlingen darf die Strecke zwischen der Zollstelle und der ersten Ausfahrt (bzw. in umgekehrter Richtung) ohne Vignette befahren werden.

Vor der Benutzung einer abgabepflichtigen Strasse ist das Fahrzeug mit einer gültigen und vorschriftsgemäss angebrachten Vignette auszurüsten.

Verkaufsstellen s. Ziffer 3.2

2.2 Abgabepflichtige Personen

Abgabepflichtig sind die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer sowie subsidiär die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs.

2.3 Abgabepflichtige Fahrzeuge

2.3.1 Grundsatz und Allgemeines

Grundsätzlich sind alle in- und ausländischen Motorfahrzeuge und Anhänger bis je 3,5 Tonnen Gesamtgewicht (sog. leichte Fahrzeuge) abgabepflichtig. In diese Gruppe gehören vor allem Personenwagen, Motorräder, Lieferwagen, Wohnmotorwagen, Anhänger usw.

Solche Fahrzeuge müssen mit einer gültigen und vorschriftsgemäss angebrachten Vignette versehen sein.

Motorfahrzeuge und Anhänger mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht (sog. schwere Fahrzeuge) benötigen eine Vignette, wenn sie nicht der [Schwerverkehrsabgabe](#) unterliegen. Daher unterliegen insbesondere auch schwere Arbeitsfahrzeuge (z.B. Kranwagen) der Nationalstrassenabgabe. >> [Link auf Übersicht SVAG/NSAG](#)

Massgebend ist das im Fahrzeugausweis eingetragene Gesamtgewicht. Fehlt ein solcher Eintrag, ist das Betriebsgewicht inkl. Fahrzeugführerin bzw. Fahrzeugführer, Mitreisenden und Ladung massgebend.

2.3.2 Fahrzeuge mit Wechselschildern

Die Vignette ist ans Fahrzeug gebunden. Sie darf nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden. Daher ist jedes Fahrzeug, das mit Wechselschildern abgabepflichtige Strassen befährt, mit einer gültigen und vorschriftsgemäss angebrachten Vignette auszurüsten.

2.3.3 Sattelschlepper, Sattelanhänger und Sattelmotorfahrzeuge

Sattelschlepper bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, die nur Sattelanhänger bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht ankoppeln dürfen, sind mit einer gültigen Vignette auszurüsten. Am mitgeführten Sattelanhänger ist ebenfalls eine Vignette anzubringen. Bei in der Schweiz immatrikulierten Sattelschleppern handelt es sich dabei um diejenigen, die von der Schwerverkehrsabgabe befreit sind und daher nicht mit einem LSVA-Erfassungsgerät auszurüsten sind.

Sattelschlepper bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, die Sattelanhänger über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht ankoppeln dürfen, benötigen keine Vignette. Dies gilt auch für den mitgeführten Sattelanhänger. Bei in der Schweiz immatrikulierten Sattelschleppern handelt es sich dabei um diejenigen, die der Schwerverkehrsabgabe unterliegen und daher mit einem LSVA-Erfassungsgerät auszurüsten sind.

Sattelmotorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, die als Einheit immatrikuliert sind, müssen mit nur einer Vignette ausgerüstet werden. Sattelmotorfahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, die als Einheit immatrikuliert sind, unterliegen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.

2.3.4 Geschleppte Motorfahrzeuge

Abgeschleppte Motorfahrzeuge und solche, die wie Anhänger gezogen werden, sind abgabepflichtig.

2.3.5 Veteranenfahrzeuge

Veteranenfahrzeuge sind abgabepflichtig.

2.4 Befreite Fahrzeuge

Von der Nationalstrassenabgabe ausgenommen sind:

- Fahrzeuge mit Militärkontrollschildern sowie Fahrzeuge, die von der Armee gemietet oder requiriert worden sind und mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren;
- Fahrzeuge der Polizei, des Grenzwachtkorps, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr, Ambulanzen sowie Fahrzeuge der Nationalstrassen-Unterhaltsdienste, die als solche gekennzeichnet sind, und Fahrzeuge des Zivilschutzes mit blauen Kontrollschildern und internationalen Zivilschutzzeichen;
- Fahrzeuge im Hilfeinsatz bei Katastrophen, Bränden und Unfällen
Erläuterung: Abgabefrei sind nur Fahrten im "direkten" Hilfeinsatz und bei gemeinsamen Einsatzübungen von in- und ausländischen Hilfsmannschaften im Grenzgebiet. Betriebsausflüge fallen nicht darunter;
- Fahrzeuge zwischenstaatlicher Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen geschlossen hat;
- ausländische Regierungsfahrzeuge in offizieller Mission;
- Transportachsen;
- Fahrzeuge ohne Kontrollschilder auf der Fahrt zu amtlichen Fahrzeugprüfungen;
- Fahrzeuge auf Fahrten bei amtlichen Fahrzeug- und Führerprüfungen;
- starre Anhänger, Anhänger und Seitenwagen von Motorrädern;
Erläuterung: Starre Anhänger (in der Regel Einradanhänger) sind an mindestens zwei starren Teilen mit dem Zugfahrzeug verbunden. Sie dienen ausschliesslich dem Sachtransport (VTS Art. 20 Abs. 3e und Beispiel).
- leichte Sattelschlepper, die gemäss einer Eintragung im Fahrzeugausweis zum Ziehen eines der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Sattelanhängers berechtigt sind (s. Ziffer 2.3.3);
- leichte Motorwagen mit einer der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Anhängelast, die 3,5 Tonnen übersteigt (s. Ziffer 2.3.3);
- Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern auf Fahrten an Werktagen.
Erläuterung: Abgabepflichtig sind hingegen Fahrten an Sonntagen und an den folgenden Feiertagen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten.

Die Abteilung Verkehrsabgaben der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) kann in begründeten Fällen, namentlich mit Rücksicht auf staatsvertragliche Regelungen oder aus humanitären Gründen, weitere Ausnahmen von der Abgabepflicht bewilligen. Zudem kann sie die Abgabepflicht auf einzelnen Nationalstrassenabschnitten vorübergehend sistieren, wenn die Polizei den Verkehr infolge von Katastrophen oder anderen ausserordentlichen Situationen ganz oder teilweise auf solche Strassen umleitet. Entsprechende Begehren sind von den zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden an die Abteilung Verkehrsabgaben der EZV zu richten.

3 Verkauf der Vignette

3.1 Verkaufsperiode und Gültigkeitsdauer

Die Vignette darf frühestens ab dem 1. Dezember des Vorjahres verkauft oder in Umlauf gebracht werden. Sie berechtigt zur Benützung von abgabepflichtigen Nationalstrassen vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Für kürzere Perioden werden keine besonderen, günstigeren Vignetten angeboten. Auch für den Einmalgebrauch ist daher eine Jahresvignette zu erwerben.

Richtlinie 15-01 - 1. April 2018

Die Vignette verliert ihre Gültigkeit, wenn:

- a) sie nicht direkt am Fahrzeug angebracht wurde;
- b) sie nicht an der vorgeschriebenen Stelle angebracht wurde (vgl. Ziffer 4)
- c) sie oder der Originalklebstoff manipuliert wurde; oder
- d) sie nicht mit dem Originalklebstoff an das Fahrzeug geklebt wurde.

3.2 Verkaufsstellen

3.2.1 Verkaufsstellen im Inland

In der Schweiz sind die Kantone bzw. die von ihnen beauftragte Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) für den Verkauf der Vignetten verantwortlich. Die Vignetten können bei Poststellen, den meisten Tankstellen und Garagen, den Geschäftsstellen des TCS sowie bei den Strassenverkehrsämtern erworben werden. Verkauf im Internet vgl. Ziffer 3.2.4.

3.2.2 Verkaufsstellen im Ausland

Im Ausland können die Vignetten bei Verkaufsstellen bezogen werden, die von Organisationen bezeichnet werden, mit denen die Abteilung Verkehrsabgaben der EZV eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Das sind die meisten Automobilclubs, in Grenznähe zur Schweiz auch Autobahntankstellen sowie Kioske oder Trafiken (Österreich). Verkauf im Internet vgl. Ziffer 3.2.4.

[Übersicht der Verkaufsstellen im Ausland](#)

3.2.3 Verkaufsstellen an der Grenze

An der Schweizer Grenze verkaufen alle besetzten Zollstellen die Vignette.

3.2.4 Verkauf im Internet

Die Vignette kann zudem bei diversen offiziellen Vertriebspartnern im Onlineshop erworben werden.

Es ist nicht verboten, ungebrauchte Vignetten im Internet weiter zu verkaufen bzw. zu kaufen. Es ist aber besondere Vorsicht geboten, wenn die Vignette bei anderen als den offiziellen Vertriebspartnern oder über Auktionsplattformen erworben wird. Vielfach werden dort schon gebrauchte und daher ungültige Vignetten weiterverkauft. Wer solche Vignetten verwendet, macht sich strafbar.

3.3 Verkaufspreis

Der Verkaufspreis beträgt für die Jahresvignette CHF 40.--. Als Zahlungsnachweis dient die Vignette. Der Vignettenträger Form. 15.90 dient als Quittung für die bezahlte Abgabe.

An der Schweizer Grenze akzeptieren die Zollstellen auch EUR, GBP, USD (nur Noten). Das Rückgeld wird stets in Schweizerfranken ausbezahlt. Zudem wird ein für den Reisenden ungünstiger Wechselkurs angewendet. Die Vignette kann auch mit den gängigen Debit-/Kreditkarten bezahlt werden.

Für die im Ausland verkauften Vignetten wird der Verkaufspreis in Fremdwährung festgelegt. Er wird von der EZV periodisch angepasst und den Vertriebspartnern mitgeteilt.

[Übersicht Verkaufspreise im Ausland](#)

Zuschläge, Handlinggebühren usw. auf den offiziellen Verkaufspreisen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sie müssen nicht akzeptiert werden. Allerdings hat die EZV nur geringe Mög-

lichkeiten, dies zu unterbinden. Reklamationen sind daher direkt bei der Verkaufsstelle anzubringen. Die EZV erstattet keine Zuschläge.

4 Anbringen der Vignette am Fahrzeug

Bevor eine abgabepflichtige Nationalstrasse befahren wird, muss die Vignette wie folgt am Fahrzeug aufgeklebt werden:

- sie muss direkt am Fahrzeug aufgeklebt werden. Das Befestigen der Vignette mit Klebstreifen, Folien oder anderen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt und wird bestraft; dies gilt auch für bloss mitgeführte, nicht angeklebte Vignetten (vgl. dazu Ziffer 8). >> [Link zu Strafbestimmungen](#)
- bei Motorfahrzeugen auf der Innenseite der Frontscheibe. Sie muss von aussen gut sichtbar sein;
- bei Fahrzeugen ohne Frontscheibe, Anhängern und Motorrädern an einem zugänglichen und nicht leicht auswechselbaren Teil.

Darf die Vignette aus technischen Gründen nicht auf die Innenseite der Windschutzscheibe geklebt werden - z.B. bei Windschutzscheiben aus Panzerglas oder älteren Fahrzeugen mit inwendig auf der Windschutzscheibe angebrachter Schutzfolie (Securiflex), usw. - so ist sie an einer anderen zugänglichen und nicht leicht auswechselbaren Stelle anzubringen (z.B. Seitenscheibe.).

Kann die Vignette bei Anhängern und Motorrädern nicht an einer nicht leicht auswechselbaren, zugänglichen Stelle angebracht werden, wird toleriert - damit sie nicht entwendet werden kann, dass sie auf eine Kopie des Fahrzeugausweises geklebt und mitgeführt wird.

Die Vignette ist nur für das Fahrzeug gültig, an das sie angeklebt wurde. Sie darf nur zusammen mit dem Fahrzeug übertragen werden. Das Ablösen und Übertragen der Vignette auf andere Fahrzeuge ist nicht gestattet. >> [Link](#) Das gilt auch im Falle eines Tausches der Windschutzscheibe. >> [Link](#) Abgelöste Vignetten sind ungültig.

5 Rücknahme / Rückerstattung und Austausch

5.1 Verkaufsstellen

Die offiziellen Verkaufsstellen im In- und Ausland senden unverkaufte Vignetten bis zum festgelegten Rückgabetermin ihrer Verkaufsorganisation zurück.

Verpasst eine Verkaufsstelle den Rückgabetermin, ersetzt oder erstattet die Abteilung Verkehrsabgaben der EZV solche Vignetten, sofern sie ihr in einwandfreiem Zustand und spätestens im Folgejahr ihrer Gültigkeit mit einem begründeten Gesuch zugestellt werden. Gesuche sind an die Abteilung Verkehrsabgaben der EZV zu richten. Ältere Vignetten werden nicht mehr zurück genommen.

Bei Verkaufsstellen verloren gegangene oder gestohlene Vignetten gelten als verkauft und werden verrechnet. Auf eine Verrechnung wird verzichtet, wenn zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass die Vignetten nicht in den Verkehr gelangt sind. Der Nachweis dafür obliegt der Verkaufsstelle.

5.2 Abgabepflichtige Personen

5.2.1 Zerstörte oder nicht verwendete Vignetten

Bei unsachgemässer Behandlung, Zerstörung oder Verlust der Vignette besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz. Das Gleiche gilt für zu viel gekaufte und nicht verwendete Vignetten. Sie werden nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen zurückgenommen. Gesuche sind an die Abteilung Verkehrsabgaben der EZV zu richten.

Die Zollstellen ersetzen Vignetten bei offensichtlichem Fehldruck kostenlos.

5.2.2 Frontscheibenbruch

Muss die Frontscheibe wegen Beschädigung ersetzt werden, so ist eine neue Vignette anzukleben. Die Zollstellen tauschen bei ausländischen Fahrzeugen die nicht mehr verwendbare Vignette kostenlos gegen eine neue des gleichen Jahrgangs aus. Dazu sind der Zollstelle die alte Vignette (mind. der Teil mit der Seriennummer) und die Werkstattrechnung vorzulegen.

Bei Schweizer Fahrzeugen übernehmen die (Kasko-)Versicherungen die Kosten für die neue Vignette. Die Versicherungsgesellschaften rechnen jährlich im ersten Quartal gemäss der zwischen der Abteilung Verkehrsabgaben der EZV und dem Schweizerischen Versicherungsverband SSV abgeschlossenen Vereinbarung mit der Abteilung Verkehrsabgaben der EZV ab.

Kommt bei einem Schweizer Fahrzeug keine in Frage kommende Versicherung für den Schaden auf, ersetzt die Abteilung Verkehrsabgaben der EZV die Vignette. Dazu sind die alte Vignette (mind. der Teil mit der Seriennummer), die Werkstattrechnung sowie eine Bestätigung der Versicherung, dass keine Deckung besteht, vorzulegen. Gesuche sind an die Abteilung Verkehrsabgaben der EZV zu richten.

5.2.3 Irrtümlich für nicht abgabepflichtige Fahrzeuge gekaufte Vignetten

Irrtümlich für nicht der Vignettenpflicht unterliegende Fahrzeuge (z.B. Wohnmotorwagen über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) gekaufte Vignetten (auch schon aufgeklebte) nehmen die Zollstellen und die Abteilung Verkehrsabgaben der EZV gegen Erstattung des Kaufpreises gebührenfrei zurück.

6 Beschwerden

Gegen Verfügungen der Zollstellen oder erster kantonaler Instanzen kann bei der Abteilung Verkehrsabgaben der EZV Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Ihre Entscheide können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage und richtet sich nach dem [Verwaltungsverfahrensgesetz](#).

7 Kontrollen

Zur Durchsetzung der Abgabe führen die Zollverwaltung und die Polizei Kontrollen durch. Die eingesetzten Kontrollorgane können zur Überprüfung der Gültigkeit der Vignette Fahrzeuge anhalten und betreten.

Im Falle einer Übertretung können sie zur Feststellung der Identität der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers Ausweispapiere verlangen.

Bestreitet eine Person, die nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, bei einer Kontrolle die Abgabepflicht oder bezahlt sie die Abgabe und gegebenenfalls die Busse nicht sofort, so muss sie die entsprechenden Beträge hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit leisten.

8 Strafbestimmungen

8.1 Übertretungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne gültige Vignette mit einem abgabepflichtigen Fahrzeug eine abgabepflichtige Nationalstrasse benützt oder die Vignette vorschriftswidrig verwendet, wird mit einer Busse von 200 Franken bestraft.

Wenn das Fahrzeug nicht angehalten oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer nicht identifiziert werden konnte, wird die Busse der Halterin oder dem Halter zugestellt.

Richtlinie 15-01 - 1. April 2018

Strafbar ist insbesondere das Fahren:

- a) ohne oder mit abgelaufener Vignette;
- b) mit nicht angeklebter Vignette;
- c) mit nicht am vorgeschriebenen Ort angebrachter Vignette, z.B.
 - Vignetten für Anhänger, die am Zugfahrzeug angebracht wurden;
 - Vignetten, die auf Wechselschildern angebracht wurden;
 - Vignetten, die statt an der Front- an der Heck- oder den Seitenscheiben angebracht wurden;
 - Vignetten für frontscheibenlose Fahrzeuge, Anhänger und Motorräder, die an einem leicht auswechselbaren Teil angebracht wurden.

Nebst der Busse muss der Fahrzeugführer den Preis der Vignette entrichten - falls er nicht schon eine solche besitzt - und sie an seinem Fahrzeug vorschriftsgemäss aufkleben.

Handelt es sich um eine Fahrzeugkombination (z.B. Personenwagen mit Wohnanhänger), bei welcher weder das Zugfahrzeug noch der Anhänger mit einer gültigen Vignette ausgerüstet sind, wird die Busse zweimal erhoben.

8.2 Fälschen von Vignetten und Mehrfachverwendung

Die Autobahnvignette ist ein amtliches Wertzeichen. Das Fälschen, Nachmachen oder Nachahmen von Vignetten fällt daher unter das schweizerische Strafgesetzbuch und führt zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Nebst einer empfindlichen Busse erfolgt ein Eintrag im Strafregister.

Ebenso angezeigt und bestraft wird die Verwendung oder das blosses Mitführen solcher Vignetten (selbst auf nichtabgabepflichtigen Strassen) und die erneute Verwendung von bereits entwerteten Vignetten (vgl. Ziffer 3.1).

9 Auskünfte

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter [FAQ](#)

Weitere Auskünfte erteilt die Auskunftszentrale der Zollverwaltung (zollauskunft@ezv.admin.ch / Tel. +41 58 467 15 15)

Andere Anliegen richten Sie an:

Eidgenössische Zollverwaltung
Abteilung Verkehrsabgaben
3003 Bern